

Sie haben sich ein geschütztes Tier gekauft?

Ist es z.B. eine Schildkröte, ein
Chamäleon, eine Schlange, ein Papagei,
ein Greifvogel?

**Bitte melden Sie Ihr Tier bei uns, bei
der Unteren Naturschutzbehörde an!**

Für diese nach dem **Washingtoner
Artenschutzabkommen** geschützten Tiere
besteht eine **Meldepflicht** nach der
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Sie erreichen uns unter den beiden umseitig
genannten Telefonnummern.

Für sog. besonders geschützte Tiere benötigen
Sie einen Herkunftsnachweis, der vom Verkäufer
ausgestellt wird.

Für sog. streng geschützte Tiere nach dem
Washingtoner Schutzabkommen benötigen Sie
eine EU-Bescheinigung zum Erwerb und
Nachweis der Legalität des Tieres (CITES).



Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1 | 84130 Dingolfing

Tel. 08731 87-0

Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00–16.00

Ihre Ansprechpartner

Charlotte Eder Tel. 08731 / 87 - 235

Claudia Hauner Tel. 08731 / 87 - 253

E-Mail: naturschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

www.landkreis-dingolfing-landau.de



Meldepflicht artgeschützter Tiere



LANDRATSAMT
DINGOLFING-LANDAU
UNTERE
NATURSCHUTZBEHÖRDE

Was sind besonders geschützte Arten?

Viele Tiere wildlebender Arten, die heute in menschlicher Obhut gehalten werden, sind erheblich durch Wildfänge und Lebensraumzerstörung in ihrem Überleben gefährdet.

Diese Tierarten wurden deshalb unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese gilt es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Besonders bzw. streng geschützte Arten sind die Arten, die

- in den Anhängen A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- im Art. 1 der Richtlinie 74/409/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie): europäische Vogelarten und
- in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannt werden.

Eine Liste mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse www.wisia.de mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Besonders geschützte Arten sind z.B. das Jemen-Chamäleon, Varane, Leguane, Bartagame, Skorpione und noch viele andere Tierarten

Streng geschützte Arten sind die meisten Landschildkröten und Greifvögel, einige Boa- und Python-Arten aber auch noch viele andere Tierarten, insbesondere Säugetiere wie auch Affenarten und Reptilien.

Wir beraten

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Tier um eine besonders geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie es gehört, kann Ihnen die Untere Naturschutzbehörde Auskunft geben.

Was muss ich melden?

Wenn Sie ein Exemplar einer artgeschützten Tierart halten (siehe Infobox links), besteht grundsätzlich Meldepflicht. Beachten Sie, dass die artenschutzrechtliche Meldepflicht nur für Wirbeltiere wie Reptilien, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Rundmäuler und Fische gilt. Skorpione und Spinnen beispielsweise sind davon ausgenommen.

Benötigte Angaben:

- Anzahl der Tiere
- Tierart
- Alter
- Geschlecht
- Herkunft
- Verbleib (Verkauf oder Tod)
- Standort (wo wird das Tier gehalten?)
- Verwendungszweck (z.B. Zucht, private Haltung)
- Kennzeichnung (Ring, Transponder, Fotodokumentation)

Die Meldepflicht besteht auch bei Beendigung der Haltung durch Verenden oder Verkauf des Tieres, Bestandsmehrung durch Zukauf oder Nachzucht, aber auch bei Anschriftenwechsel des Halters.

Das entsprechende Formular können Sie auf unserer Internetseite downloaden:

<https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/FormulareDownload.aspx?Filter=N>

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wann und wo muss ich melden?

Gemäß § 7 Abs- 2 BArtSchV besteht die Meldepflicht **unverzüglich** nach Beginn der Haltung.

Zuständig ist die **untere Naturschutzbehörde** am

Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1

84130 Dingolfing

naturschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten, z.B. Grüner Leguan, Königspython, Abgottschlange, Axolotl, Rotwangenschmuckschildkröte, Pfirsichköpfchen und weitere

Hinweis zur Haltung gefährlicher Tiere:

Für das Halten gefährlicher Tiere benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde, siehe Art. 37 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Welche Tiere auf der sog. Liste zur Haltung von gefährlichen Tieren nach dem LStVG gehören, können Sie bei Ihrer zuständigen Gemeinde erfragen.

Bild Schildkröte von Albrecht Fietz auf Pixabay
Bild Falke von Beto auf Pixabay
Bild Aras von Solène Leroy auf Pixabay
Bild Iguana von vinicius oliveira auf Pixabay